

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Dr. Gottfried Curio, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/24112 –

Entwicklung der Islamistszene in Frankreich und Lehren für Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Anfang Oktober 2020 hatte in Frankreich der Geschichtslehrer Samuel P. seinen Schülern in seinem Unterricht Mohammed-Karikaturen gezeigt, um mit diesen über Meinungs- und Glaubensfreiheit zu diskutieren (www.tagesspiegel.de/politik/lehrer-in-paris-enthaupet-was-ueber-den-taeter-und-die-tat-bisher-bekannt-ist/26286958.html). Er überließ es den muslimischen Schülern, ob sie die Bilder ansehen wollten oder nicht (ebd.). Anlass dafür war die abermalige Veröffentlichung von Karikaturen im Satireblatt „Charlie Hebdo“ (ebd.). „Für einige Muslime stellt jegliche Abbildung des Propheten Mohammed eine Gotteslästerung dar“ (ebd.). Ein Vater einer Schülerin hatte daraufhin online massiv gegen den Geschichtslehrer mobilisiert; er beschwerte sich unter anderem darüber, dass den Schülern Nackt-Karikaturen des Propheten Mohammed gezeigt wurden. „Dabei veröffentlichte er auch die Adresse der Schule. Daraufhin wurden die Schule und der Lehrer bedroht“ (ebd.). Schließlich wurde der Geschichtslehrer in Conflans-Sainte-Honorine, einem Pariser Vorort, enthauptet (ebd.). Der 18 Jahre alte und inzwischen erschossene Täter hatte kurz nach der Tat damit noch auf Twitter geprahlt (ebd.). „Auf der Nachrichtenplattform veröffentlichte er ein Foto des Lehrers und erklärte, dies sei die Rache an dem, „der es gewagt hat, Mohammed zu erniedrigen“. Den französischen Präsidenten Emmanuel Macron bezeichnete er als „Anführer der Ungläubigen“. Der Twitter-Account des Täters wurde daraufhin schnell gesperrt. Macron nannte die Tat einen „islamistischen Terrorakt“ (ebenda).

„Der Angreifer war in Frankreich bislang nicht im Zusammenhang mit einer Radikalisierung erfasst worden. Allerdings war er bei der Polizei wegen krimineller Delikte bekannt, für die er jedoch nicht verurteilt wurde, wie die Staatsanwaltschaft mitteilte. Die Staatsanwaltschaft machte keine Angaben dazu, ob der mutmaßliche Täter, der in Evreux lebte, selbst einmal Schüler an der Schule des Lehrers gewesen war. Nach der Tat soll er „Allahu Akbar“ (Gott ist groß) gerufen haben“ (ebenda).

„Der französische Innenminister Gérald Darmanin erklärte am Montag dem Radiosender ‚Europe 1‘, der Lehrer sei Opfer einer Fatwa geworden – einem religiösen Rechtsgutachten – das der Vater einer Schülerin sowie ein bekannter militanter Islamist ausgesprochen hätten. Beide hätten sich für die Entlassung des Lehrers eingesetzt“ (ebenda). Er erklärte, dass seit der Ermordung

des Lehrers mehr als 80 Ermittlungen wegen Hasses im Internet aufgenommen worden seien (ebd.). Dabei gehe es beispielsweise um Nachrichten, die die Tat des 18-jährigen Angreifers verherrlicht hätten (ebd.). Zudem kündigte der Minister einen Aktionsplan „gegen Strukturen, Vereinigungen oder Menschen, die radikalisierten Kreisen nahe stehen“ an. Mehr als 50 Verbände würden demnach „die ganze Woche über Besuch von staatlichen Stellen bekommen“ (www.spiegel.de/panorama/frankreich-polizeieinsatz-nach-enthaeutung-des-lehrers-samuel-paty-a-1bdcf8e3-fdc4-45c3-a5fa-955079ee6903). Mehreren drohe die Auflösung (ebd.).

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus diesem jüngsten Terroranschlag in Frankreich in Bezug auf die Islamistszene in Deutschland und die Entwicklung der Meinungsfreiheit?
 - a) Sieht die Bundesregierung derzeit eine vergleichbare Gefährdungslage oder ein Klima der Einschüchterung in Deutschland, wenn Lehrer oder Verlage Mohammed-Karikaturen veröffentlichen oder diese besprechen sollten oder wenn in Schulen etwa Themen wie der Nahostkonflikt oder Israel behandelt werden (www.faz.net/aktuell/politik/inland/l-ehrerverband-beklagt-klima-der-einschuechterung-17010582.html), und wie begründet die Bundesregierung ihre Antwort?

Die Fragen 1 und 1a werden im Sachzusammenhang beantwortet:

Die Bundesregierung hat die jüngsten Anschläge in Frankreich scharf verurteilt. Extremistische Gewalt und terroristische Anschläge stellen eine inakzeptable Bedrohung der Meinungsfreiheit und anderer demokratischer Grundrechte dar und sind durch nichts zu rechtfertigen. Auch in Deutschland wird das Zeigen von Muhammad-Karikaturen von der islamistischen Szene als Angriff auf die religiösen Gefühle der Muslime und auf den Islam insgesamt angesehen bzw. von einzelnen Gruppierungen bewusst als solcher dargestellt.

So konnte im Zusammenhang mit der erneuten Veröffentlichung der Muhammad-Karikaturen und dem Anschlag auf den Geschichtslehrer in Paris vermehrt jihadistische Propaganda festgestellt werden, die konkrete Aufrufe zur Nachahmung enthielt oder aber auf die Ausführung von Anschlägen mit einfachen Mitteln verwies. Diese Aufrufe richteten sich gezielt gegen Frankreich, aber auch allgemein gegen „Ungläubige“ und „Gotteslästerer“. Auch aus dem nicht-jihadistischen Spektrum konnten vereinzelt Reaktionen festgestellt werden, jedoch keine konkreten Aufrufe zur Gewaltanwendung.

Die Veröffentlichung von islamkritischen Inhalten – darunter sind neben der Erstellung und Verbreitungen von Muhammad-Karikaturen auch Koranschändungen, islamkritische Buchveröffentlichungen und Äußerungen sowie sonstige Aktionen zu fassen – kann somit zu einer temporären Gefährdungserhöhung für den jeweiligen Autor, das durch ihn repräsentierte Medienorgan, die von ihm besuchten Veranstaltungen sowie den damit in Verbindung stehenden Staat, seine Bürger und Einrichtungen sowohl innerhalb seines Hoheitsgebietes als auch weltweit führen.

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass islamkritische Ereignisse, die in Verbindung mit dem Propheten Muhammad oder dem Koran stehen, auch in Zukunft emotionalisierend und unter Umständen auch mobilisierend sowie radikalisiert auf einen potenziellen Empfängerkreis wirken und als Folge schwerwiegende Reaktionen nach sich ziehen können.

- b) Sind der Bundesregierung Personen in Deutschland bekannt, gegen die eine Fatwa ausgesprochen worden ist, weil sich diese kritisch gegenüber dem Islam oder bestimmten Islamverbänden geäußert haben, und wenn ja, um wie viele betroffene Personen handelt es sich seit dem Jahr 2015?

Dem Bundeskriminalamt (BKA) sind aktuell keine Personen in Deutschland bekannt, gegen die eine Fatwa aus den genannten Gründen ausgesprochen worden ist. Dem BKA liegen im angefragten Kontext Kenntnisse zu zwei bereits länger zurückliegenden Fatwas vor, die sich gegen eine in Deutschland beheimatete islamische Organisation richten:

Am 19. Juni 2017 wurde eine Fatwa der ägyptischen al-Azhar gegen die Berliner Ibn-Rushd-Goethe-Moschee bekannt.

Am 20. Juni 2017 wurde eine Fatwa des „Präsidiums für Religionsangelegenheiten der Türkei“ (türk. Diyanet İşleri Başkanlığı) gegen die gleiche Moschee bekannt. Namen von im Zusammenhang mit der Ibn-Rushd-Goethe-Moschee stehenden Personen wurden in beiden Fatwas nicht genannt.

Unabhängig von den beiden genannten Fatwas äußerten sich Personen des islamistischen Spektrums im Zusammenhang mit der Eröffnung der Moschee in sozialen Netzwerken negativ gegenüber der Moschee und ihren Betreibern.

Neben den beiden dargestellten Fatwas gab es in der Vergangenheit einzelne Aufrufe zur Tötung von deutschen bzw. in Deutschland lebenden Imamen, Predigern und weiteren Personen in der deutschen Ausgabe des vom sog. Islamischen Staat (IS) herausgegebenen Online-Magazins Rumiya. Sofern dem BKA Fatwas oder sonstige Aufrufe bekannt werden, die sich konkret gegen eine Person oder Organisation richten, werden diese einzelfallbezogen bewertet und der für die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zuständigen Landespolizeidienststelle übermittelt. Die Prüfung und Initiierung bzw. Anpassung von möglichen Schutzmaßnahmen obliegt der jeweiligen Landespolizei.

- c) Stehen nach Kenntnis der Bundesregierung Personen in Deutschland unter Polizeischutz, weil sie sich kritisch gegenüber dem Islam oder einzelnen Islamverbänden geäußert haben, und wenn ja, wie viele?

Bei Bekanntwerden von Sachverhalten, in denen Personen oder Organisationen aufgrund islamkritischer Äußerungen oder Aktionen in den Fokus islamistischer Personen oder Gruppierungen geraten und/oder konkret bedroht werden, werden diese durch das BKA bewertet und – sofern die Personen nicht unter den § 6 BKAG (Gesetz über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten) fallen – den für die gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zuständigen Landespolizeidienststellen übermittelt. Die individuellen gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zum Schutz einzelner Personen werden dort anschließend geprüft und bei Bedarf initiiert oder angepasst. Eine Gesamtübersicht über derartige Maßnahmen liegt dem BKA nicht vor.

- d) Sind der Bundesregierung seit dem Jahr 2015 Personen in Deutschland bekannt, die eine Fatwa gegen Personen im Sinne von Frage 1b ausgesprochen haben, und wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich, und welcher islamistischen Gruppierung sind diese zuzuordnen?
- e) Welche Staatsangehörigkeit haben die in Frage 1d erfragten Personen, und wie ist ihr Aufenthaltsrechtlicher Status?
- f) Inwieweit haben die in Frage 1d erfragten Personen nach Kenntnis der Bundesregierungen Voreintragen im Bundeszentralregister (bitte nach Staatsangehörigkeit und Eintragungen aufschlüsseln)?

- g) Hat die Bundesregierung Kenntnisse über Fatwas, die von im Ausland lebenden Islamisten gegen in Deutschland lebende Personen ausgesprochen worden sind aufgrund ihrer kritischen Äußerungen zum Islam oder einzelnen Islamverbänden, und wenn ja, wie viele solcher Fatwas gab es seit 2015 gegen wie viele Personen, und was war der konkrete Anlass?

Die Fragen 1d bis 1g werden gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

- h) Erfasst die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern bundesweit die Anzahl islamistischer Prediger, und wenn ja, wie viele haben ihren Wohnsitz in Deutschland, und wie ist deren Größenordnung im Vergleich zu islamischen Predigern?

Aufgrund der Dynamik und Volatilität der islamistischen Szene sowie der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder ist eine belastbare zahlenmäßige Erfassung von allen Predigern, die der islamistischen Szene zuzurechnen wären, durch die Bundesregierung nicht möglich.

Das Spektrum der in der Fragestellung benannten „islamistischen“ Strömungen reicht von legalistischen Strömungen, die ihre Interpretation einer islamkonformen Ordnung über politische und gesellschaftliche Einflussnahmen durchzusetzen versuchen, bis hin zu jihadistischen Gruppierungen, die terroristische Gewalt gegen sog. „Ungläubige“ als unverzichtbares Mittel betrachten. Je stärker gewaltorientiert eine solche Strömung ist, desto intensiver erfolgt die Beobachtung durch den Bund. Entsprechend findet eine Beobachtung von Predigern, die dem legalistischen Spektrum zuzurechnen sind, durch die jeweils zuständigen Länder statt. Vor diesem Hintergrund liegt der Bundesregierung keine Zahl von islamistischen Predigern bundesweit vor, sondern lediglich Erkenntnisse im Einzelfall.

2. Sieht die Bundesregierung anlässlich der jüngsten gesetzgeberischen Maßnahmen Frankreichs gegen Islamisten auch in Deutschland einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf (www.sueddeutsche.de/politik/frankreich-macron-gesetzentwurf-islamisierung-terror-1.5053064), und wenn ja, in welcher Ausgestaltung?

Die Bundesregierung prüft kontinuierlich, ob sich insbesondere aus Praxiserfahrungen oder neuen Entwicklungen der Gefährdungslage gesetzgeberische Handlungsbedarfe ergeben. Zuletzt ist sie mit den Regierungsentwürfen für ein Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität und für ein Gesetz zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts initiativ geworden.

3. Sieht die Bundesregierung im Kontext des jüngsten Terroranschlags weiteren Handlungsbedarf bei den Polizei- und Sicherheitsbehörden, und wenn ja, in welcher Form?

Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Verfassungsschutzrechts konkrete Handlungsbedarfe zur effektiven Terrorismusbekämpfung formuliert.

4. Hat die Bundesregierung in diesem Jahr Warnungen ihrer Sicherheitsbehörden oder der Sicherheitsbehörden der Länder dahingehend erhalten, dass sich in Deutschland bestimmte muslimische Gemeinden (Moscheevereine) weiter radikalieren, und wenn ja, um wie viele und welche muslimischen Gemeinden handelt es sich hier?

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass sich in Deutschland bestimmte muslimische Gemeinden in ihrer Gesamtheit radikalieren.

5. Tragen nach Kenntnis der Bundesregierung einzelne muslimische Gemeinden (Moscheevereine) in Deutschland zur Verbreitung von islamistischen Inhalten in den sozialen Medien bei, und wenn ja, um was für Inhalte handelt es sich dabei, und durch welche konkreten Moscheevereine werden diese Inhalte verbreitet?

Legalistische Organisationen vermeiden in ihren öffentlichen sozialen Medien sehr bewusst die Verbreitung islamistischer Inhalte und betonen stattdessen ihr Einstehen für das Grundgesetz und die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Zwar liegen Erkenntnisse darüber vor, dass in Einzelfällen durch Personen, die Anhänger islamistischer Vereinigungen/Organisationen oder Sympathisanten der islamistischen Ideologie sind, Inhalte mit entsprechenden ideologischen Tendenzen in sozialen Medien und Netzwerken geteilt werden. Die Inhalte beziehen sich dabei jedoch im Wesentlichen auf die ideologische Ausrichtung und Interpretation religiöser Fragen und werden meist über private Social-Media-Accounts verbreitet. Diese privaten Äußerungen können jedoch nicht den jeweiligen Organisationen zugerechnet werden.

6. Nimmt die Bundesregierung in bestimmten Städten oder Regionen in Deutschland besonders häufig Radikalisierungstendenzen unter jungen Muslimen wahr, und wenn ja, auf welche Einflussfaktoren ist dies nach Kenntnis der Bundesregierung maßgeblich zurückzuführen?

Salafistische Strukturen existieren in unterschiedlichen Erscheinungsformen in allen Bundesländern. Umfassendere Eindrücke über regionale Strukturen, in denen aktivere Radikalisierungstendenzen im Hinblick auf junge Muslime wahrgenommen werden können, sind in eher dicht besiedelteren Regionen Deutschlands lokalisierbar. Die Regionen Köln/Bonn, das Rhein-Main-Gebiet und Berlin stellen beispielsweise lokale Schwerpunkte der salafistischen Szene Deutschlands dar.

Allgemein betrachtet können radikalisierungsfördernde Faktoren sowohl im sozialen als auch im persönlichen Bereich liegen. Dies gilt nicht nur für jede Form von Extremismus, sondern auch für jede Zielgruppe. Beispielhaft zu nennen sind eine zerbrechliche Identität, mangelndes Selbstwertgefühl, Ausgrenzungserfahrungen, Abenteuerlust, finanzielle Schieflage, Perspektivlosigkeit und – spezifisch für den Bereich Salafismus – Unkenntnis über den Islam. Die genannten Faktoren führen allerdings nicht zwangsläufig zu einer Radikalisierung. Ebenso existieren auch Radikalisierungsverläufe ohne derartige Faktoren.

7. Inwieweit spielen nach Kenntnis der Bundesregierung sogenannte Brennpunktschulen (vgl. FAZ-Bericht oben) eine Rolle bei der Radikalisierung von jungen Muslimen?

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

